

G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der
Entsorgungsgemeinschaft Abfall
Berlin - Brandenburg e. V.
für das Jahr 2000



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. hat auch im vergangenen Jahr ihre Position als regionale Entsorgungsgemeinschaft behaupten können. Obwohl infolge des Auslaufens der Zweijahresfrist, innerhalb derer Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft nach ihrer Aufnahme als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein müssen, ein Teil der ESA-Mitglieder ihre Mitgliedschaft nicht fortsetzen konnten, hat die Gemeinschaft ihre Stabilität wahren können.

Wenngleich sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in unserer Region weiter verschlechtert haben und die im Westen Deutschlands anspringende Konjunktur Berlin und Brandenburg nicht erreicht hat, ist der Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen die Marktbehauptung gelungen. Besonders die anhaltend schwierige Situation der Bauwirtschaft und die im Jahr 2000 zu verzeichnenden dramatischen Kraftstoffpreiserhöhungen haben viele, vor allem kleine Entsorgungsdienstleister in Bedrängnis gebracht. Häufig liegen die Chancen für erfolgreiches Agieren am Markt nur noch in Flexibilität und Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen sowie in der Ausschöpfung aller Rationalisierungseffekte, da Preisanpassungen an die gestiegenen Kosten am Markt kaum durchzusetzen sind.

Ungeachtet der schwierigen Bedingungen wünschen wir allen Mitgliedern weiterhin Erfolg als Bau- und Gewerbeabfallentsorger und entsprechende Würdigung ihres Engagements für qualitativ hochwertige Entsorgungsdienstleistung in der Auftraggeberschaft. Allen Kollegen, die sich ehrenamtlich im Überwachungsausschuß engagieren und die im als Rechnungsprüfer tätig waren, gilt unser Dank.

Berlin, den 30.04.2001

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Ekkehard Richter
stellv. Vorsitzender

Bernd Richter
stellv. Vorsitzender

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und regionaler Entsorgungsmarkt 2000

Entgegen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik, insbesondere in den westlichen Bundesländern, blieb die Konjunkturentwicklung in der Region Berlin-Brandenburg auch im Jahr 2000 verhalten. Geradezu dramatisch verlief die Entwicklung für die Bauwirtschaft und damit für alle baunahen Dienstleister. Gerade die Bautransporteure und Bauabfallentsorger waren von rückläufigen Auftragsvolumina und weiteren Entgeltverringerungen besonders betroffen. Als problematisch erweist sich dabei zunehmend, daß Großunternehmen verstärkt in die Marktsegmente der kleinen und mittleren Betriebe drängen und somit den Druck auf diese Betriebe weiter verstärken.

Die Situation wurde verschärft durch die Explosion der Treibstoffpreise im Jahresverlauf 2000. Diese hatte ihre Ursachen in der Preispolitik der Mineralölwirtschaft, der Reduzierung der Fördermengen und damit verbundenen Preisanstiegen an den Rohölmärkten und dem schwachen Euro-Kurs gegenüber dem Dollar. Darüber hinaus sorgte die Steuerpolitik der Bundesregierung mit der zweiten Stufe der Ökosteuer, die zum 01.01.2000 in Kraft trat, ebenfalls für eine Verteuerung der Kraftstoffpreise.

Im Gegensatz zu anderen Segmenten des Güterkraftverkehrs, in denen im vergangenen Jahr – wenn auch zum überwiegenden Teil nur mäßige – Entgelterhöhungen am Markt erzielbar waren, gelang dies im Bausektor nicht.

All diese Gründe führten dazu, daß den Abfalltransportunternehmen und Containerdiensten in der Region Berlin-Brandenburg 2000 noch höhere Anstrengungen abverlangt wurden, um am Markt bestehen zu bleiben. Einer Reihe von Betrieben – darunter befanden sich auch ESA-Mitglieder – gelang dies nicht. Insolvenzen und Betriebsaufgaben waren die Folge.

Das Preisniveau am Bau- und Gewerbeabfallentsorgungsmarkt zwang und zwingt viele Unternehmen, ihre betriebliche Kapazitäten zu reduzieren und alle noch vorhandenen Rationalisierungspotentiale auszuschöpfen.

Vor diesem Hintergrund war die Arbeit der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. und ihrer Mitgliedsunternehmen im vergangenen Jahr besonders schwierig. An anderer Stelle wird darüber näheres zu berichten sein.

2. Änderungen und Beständiges in der Abfallgesetzgebung

Seit Inkrafttreten des **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** (KrW-/AbfG) im Jahre 1996 hat sich der Kampf um den Abfall zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der privaten Entsorgungswirtschaft bundesweit deutlich verstärkt.

Gründe sind insbesondere die derzeitigen Überkapazitäten der kommunalen Anlagen. Diese beruhen zu einem großen Teil darauf, dass bundesrechtliche Vorgaben für die Entsorgung von Haushalts- und ähnlichen Abfällen nur zögernd umgesetzt werden. Entgegen diesen Vorgaben werden solche Abfälle vielfach noch ohne weitere Behandlung auf Altdeponien abgelagert.

Spätestens 2005 müssen, wegen Vorgaben der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) bzw. der Verordnung zur Ablagerung von Siedlungsabfällen, solche Abfälle der eigentlich vorgesehenen Behandlung zugeführt, hauptsächlich aber verbrannt werden. Wenn dies geschieht, werden die Entsorgungskapazitäten wieder knapper werden. Vor diesem Hintergrund wäre es schädlich, die Gewerbeabfallentsorgung kurzfristig den Marktmechanismen zu entziehen. Vor diesem Hintergrund müssen die Bemühungen um Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen häufig gesehen werden.

Dreh- und Angelpunkt der Diskussionen ist im wesentlichen die **Überlassungspflicht** von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Als privaten Haushaltungen. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bestehen Überlassungspflichten für Abfälle aus Gewerbe- oder Industriebetrieben nur dann, wenn es sich dabei um Abfälle zur Beseitigung handelt.

Demgegenüber besteht ebenfalls kraft Gesetzes für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen eine eigenverantwortliche Entsorgungspflicht nach den Grundsätzen des KrW-/AbfG.

Seit Inkrafttreten der Rechtsnorm versuchen die Kommunen diese Regelungen, teilweise recht erfolgreich, durch die bußgeldbewährte Anordnung einer Überlassungspflicht von Abfallgemischen, z.T. einschließlich gemischter Bau- und Abbruchabfälle, zu umgehen.

Die Umweltminister der Länder wollen die Aufgaben von Kommunen stärken, in dem sie die Abfallentsorgung als „essentiellen Bestandteil der Daseinsvorsorge“ erhalten.

Derzeit erfolgt die Entsorgung von Abfällen aus dem gewerblichen Bereich als Verwertungsverfahren weitgehend in privater Verantwortung.

Hierzu kommt es, wegen unklarer Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, regelmäßig zu zahlreichen Verwaltungsgerichtsverfahren hinsichtlich der korrekten Einstufung. Spätestens mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2000, Az. 3 C 4.00), die den Vorrang der Abfallverwertung unmissverständlich bekräftigte und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eindeutig in ihre Schranken wies, sah manche Kommune wohl endgültig ihre Abfälle wegschwimmen.

Um den Kommunen Entsorgungssicherheit für ihre aufgebauten Kapazitäten zu verschaffen, berief die 54. Umweltministerkonferenz (UMK) eine Arbeitsgemeinschaft ein, die Entwürfe zur Änderung des KrW-/AbfG erarbeiten sollte. Darin sollte die Überlassungspflicht von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Verwertung sichergestellt werden.

Diese Arbeitsgemeinschaft hat im vergangenen Jahr erste „Vorschläge zur Änderung des KrW-/AbfG“ sowie einen „Entwurf zur Änderung des KrW-/AbfG“ vorgelegt.

Darin wird in willkürlicher Auslegung der Grundsätze des KrW-/AbfG die Überlassungspflicht von gewerblichen Abfällen losgelöst von der Abgrenzung Verwertung/Beseitigung über Abfallschlüsselnummern geregelt. Andere Abfälle, die mit diesen

überlassungspflichtigen Abfällen vermischt sind, sollen ebenfalls überlassungspflichtig werden.

Die Arbeitsgemeinschaft suchte sich für die Überlassungspflicht die mengenrelevantesten Abfallschlüsselnummern aus. Darüber hinaus gibt es für gemischte Abfälle im Sinne dieses Änderungsvorschlages kein Korrektiv wie es derzeit die Hauptzweckklausel des § 4 KrW-/AbfG bietet. Da besonders überwachungsbedürftige Abfälle auch weiterhin nach landesrechtlichen Vorschriften andienungspflichtig bleiben, bliebe bei einer Durchsetzung dieser Vorschläge für die privaten Entsorger nur noch eine „Abfallrestmenge“ übrig.

Eine solche Entwicklung würde viele private Entsorgungsunternehmen in ihrer Existenz gefährden: Durch die geplante Neuregelung würde die private Entsorgung der verbliebenen Abfallarten wesentlich verteuert, da die „lukrativen“ Abfälle der Privatwirtschaft entzogen werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) hat im Eckpunktepapier zur Neuordnung der Überlassungspflichten nach dem KrW-/AbfG insbesondere beschlossen: Hinsichtlich der Abfälle aus privaten Haushaltungen sieht der Vorschlag der Länderarbeitsgemeinschaft vor, dass die grundsätzliche Überlassungspflicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beibehalten wird, die bereits für alle anfallenden Abfälle besteht (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und nicht von der Abgrenzung zwischen Abfallverwertung und Abfallbeseitigung abhängt.

Ferner soll klargestellt werden, dass die Ausnahme von der Überlassungspflicht im Falle einer Verwertung nur für Bioabfälle gilt, die zudem von den Haushaltungen selbst, nicht aber durch Dritte verwertet werden dürfen. Gedacht ist vor allem an die Verwertung von Bioabfälle auf einem eigene Grundstück oder die gemeinschaftliche Verwertung mit einem Nachbarn auf dessen Grundstück.

Im Falle von gewerblichen Sammlungen soll die Ausnahme von der Überlassungspflicht (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) unter der Voraussetzung gelten, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zustimmt. Bei der derzeitigen Regelung sehen die Länder die Gefahr, dass die Vorschrift gezielt eingesetzt wird, um überlassungspflichtige Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu entziehen.

Den Schwerpunkt der Vorschläge der Länder bildet die Neuordnung der Überlassungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Überlassungspflicht für diese Abfälle soll künftig neu geregelt und von der Abgrenzung der Verwertung von der Beseitigung abgekoppelt werden. Sie soll allein für solche gemischten Abfälle gelten, die in einem Anhang zum KrW-/AbfG aufgeführt sind. Die dort genannten Abfallschlüssel bezeichnen Abfälle, die regelmäßig heterogen und oftmals von wechselnder qualitativer und quantitativer Zusammensetzung sind. Ob die Abfälle gemischt angefallen sind oder nachträglich vermischt wurden, soll nicht entscheidend sein. Die Überlassungspflicht für gemischte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen soll die bisherige Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG für Abfälle zur Beseitigung ersetzen.

Alle übrigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sollen nach dem Vorschlag der LAGA dann nicht mehr überlassungspflichtig sein, auch wenn es sich um Beseitigungsabfälle handelt. Sie sollen von den Erzeugern oder Besitzern der Abfälle zu entsorgen sein, gegebenenfalls mit Hilfe der privaten Entsorgungswirtschaft.

Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle sollen allerdings auch weiterhin die landesrechtlichen Andienungspflichten gelten.

Nach dem Vorschlag der Länder soll die Verwertungspflicht der Kommunen im KrW-/AbfG künftig noch deutlicher herausgestellt werden. Das bedeutet, dass Kommunen als Deponiebetreiber auf dem Gelände eine eigene Sortieranlage betreiben können.

Da die Vorschläge zur Änderung der Überlassungspflicht nach dem KrW-/AbfG europarechtliche Fragen aufwerfen, haben drei Bundesländer das Gutachten „Zur Vereinbarung einer Neuordnung der abfallrechtlichen Überlassungspflicht mit EG-Recht“ in Auftrag gegeben. Der vorgelegte Entwurf der UMK zur Änderung des KrW-/AbfG widerspricht demnach wegen Verstoßes gegen die Abfallverbringungsverordnung und eine Einschränkung des freien Warenverkehrs primärem und sekundärem Gemeinschaftsrecht.

Die Verbandsanhörung nach § 60 KrW-/AbfG wird für das Frühjahr/Sommer 2001 erwartet.

Wie aber bereits vorab aus einschlägigen Kreisen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in Bonn zu erfahren war, wird momentan an einem entsprechenden Referentenentwurf gearbeitet; dieser sieht aber inhaltlich in vielen Punkten anders aus, als der Vorschlag der LAGA. Das BMU will sich in diesem Zusammenhang nicht als „Vollstrecker der Kommunen“ sehen.

Vorgesehen war noch in 2000 auch eine Änderung der **Bestimmungen über die Nachweisführung** bei der Abfallentsorgung. Eine diesbezügliche Änderungsverordnung wurde bereits im Entwurf vorgelegt. Unter den vorgesehenen Änderungen befinden sich einige, die auch Auswirkungen auf die Beförderung von Abfällen haben. Dazu zählen folgende:

- der Übernahmescheinsatz erhält die Anfügung einer weiteren Ausfertigung (fakultativ), d. h. die Verwendung von Übernahmescheinsätzen mit einer weißen und zwei gelben Ausfertigungen ist dann statthaft.
- Anstelle der Übernahmescheine zum Zwecke der Verbleibskontrolle im vereinfachten Verfahren sollen auch sonst im Geschäftsverkehr verwendete Belege, insbesondere Liefer- und Wiegescheine, zugelassen werden, wenn alle Angaben enthalten sind, die auch im Übernahmeschein eingetragen werden.
- In die Formblätter Begleitschein und Übernahmeschein wird das Kfz-Kennzeichen (wieder) aufgenommen.
- In der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung werden folgende Abfallschlüssel gestrichen:
 - 17 07 01 Beton
 - 17 07 02 Ziegel
 - 17 07 03 Fliesen und Keramik
 - 17 07 04 Baureststoffe auf Gipsbasis

Die Einführung eines separaten Abfallschlüssels für ausschließlich mineralische Bauschuttgemische wird daher entbehrlich.

Bis auf die Änderung der Abfallschlüssel, die zum 01.01.2002 wirksam werden sollte, war vorgesehen, die Änderungen zum 01.01.2001 in Kraft treten zu lassen. Allerdings wurde das Verfahren im vergangenen Jahr nicht mehr zum Abschluß gebracht, nunmehr rechnet man generell mit einem Inkraftsetzen zum 01.01.2002, wobei auch die Neufassung des Europäischen Abfallkatalogs einfließen soll.

Insbesondere auf Druck der Recyclingwirtschaft wurde bereits seit langem versucht, eine verbindliche Vorgabe für die Einstufung von **Altholz** zu erarbeiten. In der Vergangenheit sind viele Regelungsvorschläge seitens der Bundesländer jedoch von der Wirtschaft abgelehnt worden. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat Anfang März 2000 den Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Entsorgung von Altholz an die Länder und an die beteiligten Kreise versandt.

Ursprünglich war vorgesehen, eine Entscheidung noch vor der Sommerpause herbeizuführen, um im Herbst im Bundesrat abzustimmen. Nach der Notifizierung in Brüssel und der offiziellen Verkündung hätte die Verordnung dann bereits im Jahre 2001 in Kraft treten können.

Wie in anderen Bereichen der Abfallentsorgung stellt auch hier die Thematik der Abfallverbrennung den problematischsten Teil dar.

Nach dem Entwurf soll Altholz in vier Kategorien eingeteilt werden:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Behandeltes Altholz (A I) | naturbelassenes und lediglich mechanisch behandeltes Altholz, das nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt ist. |
| Behandeltes Altholz (A II) | verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Holz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel. |
| Belastetes Altholz (A III) | enthält halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung, aber keine Holzschutzmittel. |
| Besonders belastetes Altholz (A IV) | mit Holzschutzmitteln belastetes Altholz (wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, usw.) sowie Material, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. |

Darüber hinaus bildet PCB-Altholz eine eigene Kategorie. Dieser Gruppe werden Materialien zugeordnet, die PCB im Sinne der PCB-Abfallverordnung enthalten und nach deren Vorschriften zu beseitigen sind. Dies umfasst insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

Im Anhang des Entwurfes ist eine Liste beigefügt, welche die gängigen Altholzsortimente den jeweiligen Kategorien zuordnet und diesen gleichzeitig Abfallschlüssel zuweist. Diese gibt damit gleichzeitig die entsprechende Überwachungsbedürftigkeit vor.

Der vorgelegte Entwurf enthält keine "Ausstiegsklauseln" mit möglichen Grenzwerten, die eine andere als die vorhergesehene Zuordnung ermöglichen würde.

Der Arbeitsentwurf macht auch Vorgaben hinsichtlich der stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz. Danach kann die stoffliche Verwertung von Altholz durch dessen Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen, die Gewinnung von Synthesegas zur Herstellung von Methanol und die Herstellung von Aktivkohle erfolgen. Eine energetische Verwertung soll einer Verwertung von Altholz im Sinne des § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG sein.

Für eine stoffliche Verwertung in der Holzwerkstoffindustrie sind die Kategorien A I bis A III zugelassen, mit der Einschränkung, dass A II und A III nur dann zulässig sind, wenn Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung weitgehend entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden.

Darüber hinaus definiert der Arbeitsentwurf Grenzwerte für Holzhackschnitzel und Holzspäne. Höchstens zulässig sind danach:

| | | |
|--------------------------|--------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Arsen (Trockenmasse) | 2 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Blei | 30 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Cadmium | 2 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Chrom | 30 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Kupfer | 20 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Quecksilber | 0,4 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Chlor | 600 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Fluor | 100 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Pentachlorphenol | 3 mg/kg |
| <input type="checkbox"/> | Polychlorierte Biphenyle | 5 mg/kg |

Die Verordnung wurde jedoch 2000 nicht mehr veröffentlicht. Nunmehr rechnet man ebenfalls damit, daß bis Ende 2001 das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen in Berlin und Brandenburg

Bereits Ende 2000 hatte das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg einen Gesetzentwurf zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vorgelegt.

Danach soll von Betreibern von Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten der zulässigen Mengen gelagerter Abfälle verlangt werden können. Des weiteren sollen Anlagen, wenn sie die im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, grundsätzlich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht unter-

fallen. Einen bis zu zwölf Monate währenden genehmigungsfreien Betrieb, wie er gegenwärtig möglich ist, soll es dem Vorschlag nach nicht mehr geben.

Hintergrund der Initiative Brandenburgs waren die immer wieder zu beklagenden Umweltskandale, wie sie in der Vergangenheit z.B. in Friedrichsthal (Uckermark) oder Ferbellin aufgedeckt wurden. Unter Ausnutzung der Möglichkeit zwölfmonatigen genehmigungsfreien Anlagenbetriebs wurden in diesen und anderen Fällen Abfälle angenommen und gelagert, ohne daß tatsächliche Verwertungsabsichten bestanden.

In einer Anhörung im Potsdamer Umweltministerium und in schriftlichen Stellungnahmen hatten sich verschiedene Organisationen der Wirtschaft, darunter die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. dafür ausgesprochen, das geltende rechtliche Instrumentarium voll auszuschöpfen und den Vollzug zu stärken, ehe gesetzliche Änderungen initiiert werden. Bereits heute können in Brandenburg bei baurechtlich genehmigten Anlagen Sicherheitsleistungen gefordert werden.

Einvernehmen bestand allerdings im Hinblick auf die Abschaffung des genehmigungsfreien Anlagenbetriebs, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die am Ort der Entstehung der Abfälle (z.B. mobile Brecher- und Siebanlagen bei größeren Abrißvorhaben oder beim Autobahnbau) zur Abfallbehandlung eingesetzt werden.

Ungeachtet aller Einwendungen hat Brandenburg im Juni 2000 die Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht. Ob und mit welchem Ergebnis sie bearbeitet wird, war bis zum Jahresende offen. Die anstehende Umsetzung zweier europäischer Richtlinien sieht ebenfalls vor, Regelungen im Sinne der brandenburgischen Initiative wirksam werden zu lassen. Hier befindet sich das Gesetzgebungsverfahren jedoch erst am Anfang.

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Oktober 1996 ist **mineralischer Bauabfall** nur noch als Abfall zur Verwertung zugelassen. Dies hatte zur Folge, daß Deponiebetreiber, die zur Deponieabdeckung und zum Deponiewegebau mineralisches Material benötigen, dieses nicht mehr in den erforderlichen Mengen erhielten. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, mineralische Abfälle, die nicht mit Schadstoffen verunreinigt sind, als Abfall zur Beseitigung zu entsorgen, da die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung mineralische Bauabfälle den Abfällen zur Verwertung ausdrücklich zuordnet.

Um Deponiesicherungen und -wegebau dennoch zu ermöglichen, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Ende 2000 den Erlaß über „Einsatz von mineralischen Abfällen als Baustoff auf Deponien des Landes Brandenburg“ veröffentlicht.

Dieser Erlaß regelt die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen zum Ersatz von Primärbaustoffen bei Deponiebaumaßnahmen. Er dient der Bewertung von Maßnahmen der Abfallverwertung auf Deponien in Abgrenzung zu Beseitigungsmaßnahmen, um Scheinverwertungen auszuschließen und um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entsprechend den Bestimmungen des KrW-/AbfG zu gewährleisten.

Im Juni 2000 legte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin den Entwurf eines Merkblattes zur **Altholzentsorgung** in Berlin vor. Sowohl die um Stellungnahme zu diesem Entwurf gebetenen Organisationen der Holzrecyclingwirtschaft als auch die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. und die Fuhrgewerbe-Innung Berlin lehnten das Merkblatt ab.

Kritisiert werden in erster Linie deutliche Abweichungen zu den Grenzwerten des Merkblattes, die über die Einstufung von Altholz als besonders überwachungsbedürftigen Abfall und die Verwertbarkeit in der Altholzverarbeitung entscheiden, und den Annahmeparametern der Altholzverarbeitenden Wirtschaft. Nach den Vorstellungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung würden alle Holzabfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft, für die nicht auf Basis einer Analyse nachgewiesen wurde, daß die Grenzwerte für diese Einstufung nicht erreicht würden.

Weiterhin kritisiert die Innung, daß mit den vorgesehenen Regelungen wieder einmal ein regionaler Sonderweg beschritten würde, der von den Bestimmungen in anderen Bundesländern abweicht. Zudem würden gerade die Transporteure und die Abfallerzeuger mit einem deutlichen Mehr an Kosten und Bürokratie belastet.

Im Jahresverlauf schloß sich auch Brandenburg den Auffassungen der Berliner Senatsverwaltung an und beabsichtigte ebenfalls, faktisch die künftigen Bestimmungen der Altholzverordnung hinsichtlich der Schadstoffgrenzwerte bei der Einstufung von Altholz zur Anwendung zu bringen.

Das Merkblatt wurde zwar im Berichtsjahr nicht mehr verabschiedet, sorgte aber Anfang 2001 für erheblichen Diskussionsstoff.

4. Entwicklung und Mitgliederbetreuung der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg

Zum Jahresende 1999 hatte die ESA ihre Mitglieder erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie und die ESA-Satzung bestimmen, innerhalb von zwei Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft das Zertifizierungsverfahren erfolgreich abzuschließen. Anderenfalls ist ein Verbleib in der Entsorgungsgemeinschaft nicht zulässig.

Für alle Mitglieder, die bereits der Vorläuferorganisation der ESA, der Überwachungsgemeinschaft Baurestofftransport, angehörten, endete diese Zweijahresfrist am 05.02.2000.

An alle Mitglieder, die bis zum Dezember 1999 eine endgültige Entscheidung, das Zertifizierungsverfahren zu beginnen, noch nicht getroffen hatten, wurde appelliert unverzüglich zu handeln. Anderenfalls mußte die ESA mit dem Verlust von rund der Hälfte ihrer Mitglieder rechnen.

Der Vorstand hat deshalb im Januar 2000 darüber beraten, wie die Tätigkeit der ESA künftig ausgerichtet sein soll. Letztlich haben die Entscheidung getroffen, die Entsorgungsgemeinschaft weiterzuführen, auch wenn die Mitgliederzahl zeitweilig geringer ist. Mittelfristig besteht das Bemühen darin, die Mitgliederverluste durch Neuaufnahmen auszugleichen.

Da sich im Zeitraum Januar/Februar 2000 weitere 10 Mitglieder zertifizieren lassen haben, fielen die Mitgliederverluste nicht so wie befürchtet aus. Zum Jahresende gehörten der ESA 44 ordentliche und ein außerordentliches Mitglied an. 42 dieser Unternehmen waren zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe.

Die **wirtschaftliche Situation** der ESA blieb trotz der leider zu verzeichnenden Mitgliederverluste stabil. Es gelang, Beitragsmehrbelastungen für die verbliebenen Mitglieder zu vermeiden und das Niveau der Mitgliedsbeiträge ebenso konstant zu belassen wie die Kosten für die Prüfung durch die beauftragten Sachverständigen.

Ungeachtet der nur bedingt positiven Resonanz auf die Zertifizierung in der Auftraggeberschaft halten die Mitgliedsunternehmen der ESA am eingeschlagenen Kurs fest. Neben einer verbesserten Transparenz bestimmter betrieblicher Abläufe können aus der Mitgliederbetreuung Informationen für die betriebliche Praxis gewonnen werden. Zudem genießt die ESA als regionale Entsorgungsgemeinschaft Bekanntheit in Berlin und Brandenburg.

Die **Betreuungsleistungen** für die ESA-Mitglieder konzentrierten sich schwerpunktmäßig auf die ESA-Infos. Daneben bestand wiederum die Möglichkeit, Fortbildungslehrgänge bei der Wirtschaftsorganisation der Fuhrgewerbe-Innung Berlin, der GEDEGE, zu besuchen, die für die verantwortlichen Mitarbeiter in Entsorgungsfachbetrieben alle zwei Jahre obligatorisch sind. Im Mittelpunkt des Vortragsteils der Mitgliederversammlung der ESA stand der Einsatz von Telematik in Entsorgungsunternehmen. Durch Präsentation eines Anbieters einer vernetzten Software, die Flottenmonitoring, Nachweisführung und Auftragsbearbeitung miteinander verknüpft, konnten sich die Mitglieder von verschiedenen Wirkungs- und Einsatzfeldern moderner Technologien überzeugen.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** war im vergangenen Jahr bestimmt durch den neugeschaffenen Internetauftritt der ESA und einen Beitrag im „Umweltreport 2000/2001“, einem Medium, daß vor allem bei öffentlichen Auftraggebern in Berlin und Brandenburg Verbreitung findet. Beides verbesserte den Bekanntheitsgrad der ESA und förderte nützlich Kontakte.

In der **Vorstandsarbeit** standen neben den satzungsgemäßen Aufgaben Entscheidungen über die weitere Ausrichtung der ESA nach dem Rückgang der Mitgliederzahl zu Anfang des Jahres sowie die Positionierung der Gemeinschaft im Arbeitskreis Bauabfall der IHK Potsdam an. Hierbei standen die Themen Altholzentsorgung und Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg zur Verhinderung illegaler Abfallbeseitigung im Mittelpunkt.

Der **Überwachungsausschuß** beurteilte in sechs Zusammenkünften die anonymisierten Protokolle der Aufnahme- und Regelprüfungen und erörterte Erfahrungen aus der Überwachungspraxis. Durch Abstimmung mit der beauftragten Sachverständigenorganisation gelang es, die Qualität der Überwachung und den Vorbereitungsstand der Mitgliedsbetriebe zur Aufnahme- oder Regelprüfung zu verbessern.

Übersicht über die ESA-Infos 2000**ESA-Info 01/2000 vom 04.02.2000**

1. Fortbildungslehrgang entsprechend TgV bzw. EfbV
2. Erstellung von Internetseiten
3. Achtung: Fristablauf für den Umtausch von GüKG-Berechtigungen
4. Gerichtsentscheidung: rechtswidrige Vergabe der Hausmüllentsorgung
5. Verwaltungsgerichtshof Bayern entscheidet Müllstreit zu Gunsten der privaten Wirtschaft

ESA-Info 02/2000 vom 27.03.2000

1. ESA-News
2. Nachweisführung bei Verwertung oder Beseitigung überwachungsbedürftiger Abfälle
3. Containergestellung im öffentlichen Straßenland in Berlin
4. Umsatzsteuer auf Deponiegebühren
5. Entwurf der Bundesverwaltungsvorschrift Verwertung

ESA-Info 03/2000 vom 19.04.2000

1. Veröffentlichungen der Berufsgenossenschaft
2. Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz

ESA-Info 04/2000 vom 17.05.2000

1. Jahresmitgliederversammlung – Terminankündigung
2. Fortbildungslehrgang i. S. EfbV/TgV
3. Entsorgung von Bauabfällen
4. Entsorgung von Fensterholz
5. Änderungen in Verordnungen zum KrW-/AbfG geplant

ESA-Info 05/2000 vom 23.06.2000

1. Mitgliederversammlung am 20.06.2000
2. Altholzentsorgung in Berlin
3. Beseitigung von Graffiti auf Containern
4. Verwertung mineralischer Bauabfälle
5. Rücknahmepflicht von Elektronikschrott
6. Empfehlung der EU zur Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
7. Biomasse-Verordnung beinhaltet auch Altholz zur Verwertung
8. Eckpunktepapier zur Änderung der Technischen Anleitung Siedlungsabfälle (TASi)
9. Bundesumweltministerium: „Verwaltungsvorschrift Abfall eingefroren“
10. SBB-Forum II-2000

ESA-Info 06/2000 vom 17.08.2000

1. Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg
2. Liste immissionsschutzrechtlich genehmigter Sortieranlagen
3. Nachweisführung bei Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle
4. Prüfung von Containern auf betriebssicheren Zustand

ESA-Info 07/2000 vom 08.09.2000

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Bundesverwaltungsgerichtsurteil – Abfallgemische
3. Grundstückseigentümer haftet für Abfallgebühren des Pächters
4. Neue Anlage zum Recycling von Fensterholz
5. SBB-Forum III-2000

ESA-Info 08/2000 vom 10.10.2000

1. Fortbildungslehrgang i. S. EfbV/TgV
2. Überlassungspflicht von Abfallgemischen an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
3. Deutschland vor EuGH wegen Vergabepaxis
4. Änderung der dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – TA-Siedlungsabfall
5. Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen
6. Entwurf einer Biomasse-Verordnung vorgelegt

ESA-Info 09/2000 vom 14.11.2000

4. ESA-Weihnachtsfeier
5. Verlinkung von Internetseiten
6. Prüfplaketten für Container, Warnschilder u. a. Materialien
7. Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg
8. Deponieerlaß des Landes Brandenburg
9. Aufstellung der Abfallbehandlungsanlagen und Deponien in Deutschland
10. Bundeskabinett verabschiedet Entwurf zur Novellierung der TASI
11. Kompromisspapier zur Biomasseverordnung
12. Entsorgungsmarkt für Siedlungsabfälle
13. Brüsseler Abfallabteilung legt neues Papier für Verpackungsrichtlinie vor
14. Umweltminister beschließen Pflichtpfand

ESA-Info 10/2000 vom 14.12.2000

1. Entsorgung von Alt- und Fensterholz in Berlin und Brandenburg
2. Nachweisführung bei der Verwertung gemischter Bau- und Abbruchabfälle
3. EU-Kommission: Ländervorschlag ist nicht konform mit EG-Recht
4. Abfallbegriff
5. Bundeskabinett billigt Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen
7. SBB-Forum IV-2000